

Wie Aktien, Fonds, Bitcoin und Co. versteuert werden

# Steuer-Guide für Anleger 2026

Welchen aktuellen steuerlichen Rahmenbedingungen sind Kursgewinne, Zinsen, Dividenden und Fondserträge unterworfen? Was ändert sich mit 1. Jänner bei Kryptoinvestments, und wie holt man ausländischer Quellensteuern zurück?

von Michael Kordova und Susanne Kowatsch

**N**euigkeiten gibt es vor allem für Kryptoinvestoren zu vermelden. Denn im kürzlich beschlossenen neuen Krypto-Meldepflichtgesetz als Teil des Betrugskämpfungspakets 2025 „soll unter anderem die Transparenz betreffend Kryptoinvestments durch einen grenzüberschreitenden Informationsaustausch mit den Steuerbehörden erweitert werden“, schildert Steuerberater Christoph Puchner, Partner bei Ecovis. Wer bisher also Investments auf ausländischen Kryptoplattformen wie Kraken, Coinbase oder Binance getätigt hat, darf sich nicht mehr in der Gewissheit wiegen, dass der heimische Fiskus davon nichts mitbekommt.

Mit dem neuen Krypto-Meldepflichtgesetz wird die überarbeitete EU-Amtshilferichtlinie (DAC8), welche auf einer OECD-Initiative basiert, in Österreich umgesetzt und der internationale Informationsaustausch über

Kryptowerte massiv ausgeweitet werden. „Da es sich um eine OECD-Initiative handelt, wird neben der EU auch die Umsetzung in Drittstaaten forciert“, stellt Puchner klar.

Seit 1. 1. 2026 müssen nun Kryptodienstleister in Bezug auf meldepflichtige Transaktionen (z. B. Tausch zwischen Kryptowerten, Verkauf von Kryptowerten gegen Fiatwährung und Massenzahlungstransaktionen) bestimmte Daten automatisch an die Finanzverwaltungen melden:

- Nutzerrelevante Daten (z. B. Name, Adresse, Steuernummer, Ansässigkeitsstaat)
- Transaktionsbedingte Daten (z. B. Kryptowährung, Art der Transaktion wie Verkauf oder Tausch, Zeitpunkt, Anzahl an Kryptowährung, gezahlter/erhaltener Betrag)

„Nach derzeitigem Stand soll sich die Meldepflicht sowohl auf grenzüber-



# Besteuerung von Kapitalvermögen

- Girokonto
- Sparkonto
- Sparbuch
- Sämtliche Einlagen bei Banken und Sparkassen

**25 %  
Kapitalertrag-  
steuer**

- Aktien (Kursgewinne, Dividenden)
- Anleihen (Kursgewinne, Kupons)
- Zertifikate (verbrieft, ISIN)
- Optionsscheine (verbrieft, ISIN)
- Investmentfonds
- Realisierte Kursgewinne Kryptowährungen (ab 1. März 2021 erworben)\*

**27,5 %  
Kapitalertrag-  
steuer**

- Optionen (unverbrieft)
- Forwards
- CFDs
- Futures
- Forex
- Swaps
- Privatdarlehen (P2P)
- Nachrangdarlehen
- Private Placements
- Echte stille Beteiligung

**Progressiver  
Einkommen-  
steuertarif**

- Realisierte Kursgewinne Kryptowährungen (Erwerb vor 1. März 2021)
- Physische Edelmetalle (Gold etc.)
- Antiquitäten, Kunst, Edelsteine und Autos
- Valutentausch

**Progressiver  
Einkommen-  
steuertarif**

innerhalb der  
Spekulationsfrist  
von 1 Jahr

schreitende als auch rein nationale Transaktionen erstrecken – was aufgrund des KESt-Regimes im Inland nicht unbedingt erforderlich wäre. Die erste Meldung für das Jahr 2026 ist bis 30. 6. 2027 an die Steuerbehörden vorzunehmen“, erklärt Steuerberater Christoph Puchner.

## Handlungsbedarf für Vergangenheit?

Wurden in der Vergangenheit nicht sämtliche Kryptoeinkünfte vollständig dem zuständigen Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung gemeldet, besteht jedenfalls Handlungsbedarf, um finanzstrafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden – und zwar in Form einer Selbstanzeige. „Denn obwohl die erste Meldung für 2026 erfolgt, kann die Steuerbehörde die daraus gewonnenen Erkenntnisse auch dazu nutzen, um Vorjahre näher zu überprüfen. Daher stellt sich auch die Frage, welchen Zeitraum die Selbstanzeige umfassen muss und welche Jahre bereits verjährt sind“, schildert Puchner.

Die Verjährung für im Rahmen der Einkommensteuererklärung meldepflichtige Kapitaleinkünfte beträgt grundsätzlich fünf Jahre, sofern keine Einkommensteuererklärungen abgegeben worden sind (sechs Jahre bei bisheriger Abgabe von Steuerklärungen, im Fall von vorsätzlicher Abgabenhinterziehung zehn Jahre). „Generelle Voraussetzung für eine strafbefreiende Selbstanzeige ist, dass noch keine Verfolgungshandlungen seitens der zuständigen Steuerbehörde eingeleitet wurden und die Tat vom Finanzamt nicht bereits entdeckt ist. Daher sollte nicht auf den Informationsaustausch gewartet werden, bis man aktiv wird“, empfiehlt Puchner.

## Wie werden Bitcoin und Co. besteuert?

Handelt es sich um natürliche Personen, beträgt der Steuersatz 27,5 Prozent. Als steuerpflichtige Kryptoeinkünfte gelten die Veräußerung von Kryptowährungen gegen Fiatwährungen, der Eintausch von Kryptowährungen gegen Dienstleistungen oder Waren und zinstragende Veranlagungen ▶

\*Anschaffungskosten müssen der KESt-einbehaltenden Plattform bekannt sein, sonst Pauschallnahme von 50 Prozent des Verkaufspreises.

von Kryptowährungen (wie Mining, Lending, etc.). Nicht steuerpflichtig ist hingegen der Tausch zwischen Kryptowährungen, z. B. von Bitcoin in Ethereum oder Stablecoins. „Seit 2024 sind österreichische Kryptoplattformen verpflichtet, 27,5 Prozent KESt für Kryptoeinkünfte einzubehalten. Sofern die Einkünfte über ausländische Kryptoplattformen erzielt werden, sind diese selbstständig im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu deklarieren“, erklärt Puchner.

Genau dies soll nun mit den neuen Meldepflichten auch stärker kontrolliert werden.

## Sparbücher und Sparkonten

Wer dagegen auf Sparbücher, Sparkonten oder Bausparer bei heimischen Banken setzt, für den werden die 25 Prozent Kapitalertragsteuer (KESt) automatisch von der Bank an den Fiskus abgeführt, sprich endbesteuert.

Aufpassen sollte man allerdings, wenn man sein Ersparnis bei einer ausländischen Bank am Sparkonto veranlagt. Dort muss man sich Jahr für Jahr selbst im Rahmen der Steuererklärung (Anhang für Kapitalerträge E1kv) um die Abführung kümmern, wenn man in Österreich steuerpflichtig ist.

## Steuer auf Aktien und Anleihen

Veranlagt man lieber in Wertpapiere, um mit höheren Renditen die Inflation zu schlagen, schlägt auch die Steuer stärker zu. Und zwar mit dem besonderen Steuersatz in Höhe von 27,5 Prozent. Erfasst sind davon realisierte Kursgewinne und Dividenderträge aus Aktien, Zinsen und realisierte Kursgewinne bei Anleihen, aber auch bei Exchange-Traded Commodities (ETC) in Form von Anleihen und verbrieften Derivaten sowie bei Zertifikaten oder Optionsscheinen mit eigener ISIN.

Auf inländischen Depots erfolgt der KESt-Abzug automatisch durch die depotführende Bank oder die jeweilige auszahlende Stelle oder bei Dividenden durch die ausschüttende Aktiengesellschaft oder GmbH.

Anders verhält es sich wieder bei ausländischen Wertpapierdepots im Ausland: Hier erfolgt kein automati-



„Die erste Meldung für 2026 ist bis 30. 6. 2027 vorzunehmen“, so Steuerberater Christoph Puchner von Ecovis zum neuen grenzüberschreitenden Krypto-Melde- regime.

scher KESt-Abzug. Wer in Österreich steuerpflichtig ist, muss ausländische Einkünfte in der Steuererklärung erfassen (siehe oben), sobald diese den Betrag von 22 Euro übersteigen. Bei einer Unterlassung drohen Strafen bis zum Zweifachen des verkürzten Steuerbetrags.

## Investmentfonds und ETFs

Bei Investmentfonds bzw. Exchange-Traded Funds (ETFs) fallen auf Fonds-ebene 27,5 Prozent KESt (endbesteuert) auf Zinsen und Dividenden an. Thesaurierte Substanzgewinne innerhalb des Fonds werden bei Privatanlegern hingegen nur zu 60 Prozent der KESt unterworfen. Zu beachten ist nur, dass bei Fonds die KESt auf fiktiv zugeflossene ausschüttungsgleiche Erträge dem jeweiligen Depot-Verrechnungskonto angelastet wird.

Werden Fondsanteile verkauft, unterliegen Veräußerungsgewinne aus „Neubeständen“ (Kauf ab 1. Jänner 2011) unabhängig von der Behaltesdauer einem KESt-Abzug von 27,5 Prozent, während der Verkauf von bis Ende 2010 erstandenen Fonds steuerfrei ist.

Bei inländischen Fonds ist die Lage jedenfalls so, bei ausländischen Fonds kommt es darauf an. Handelt es sich um einen ausländischen Meldefonds mit inländischem steuerlichem Vertreter, der die maßgeblichen Steuerdaten offenlegt und sowohl die Ausschüttungsmeldung als auch die Jahresmeldung an die Kontrollbank

(OeKB) übermittelt, werden auch sie steuerlich wie inländische Fonds behandelt.

**Tipp:** Meldefonds können unter [my.oekb.at/](http://my.oekb.at/), „Kapitalmarkt Services Datenangebot“, „Steuerdaten zu Fonds“ online abgefragt werden.

Achtung ist aber bei sogenannten „schwarzen“ Fonds geboten. Denn der Kauf eines solchen Fonds, der seine Erträge nicht an die OeKB meldet, kann teuer werden. Nichtmeldefonds werden pauschal besteuert. Als Ertrag werden 90 Prozent der Wertsteigerung während des Kalenderjahres, mindestens jedoch zehn Prozent des Werts des Fonds am Ende des Kalenderjahres angesetzt. Dabei kommt jeweils der höhere Wert zur Anwendung. Dieser fiktive Ertrag muss mit 27,5 Prozent versteuert werden. Ausweg ist ein nachträglicher Selbstnachweis des Anteilsinhabers, der anhand des Rechenschaftsberichtes des Fonds erbracht werden kann. Die Hinzuziehung eines Steuerberaters ist hier dringend zu empfehlen, was sich aber wiederum nur bei größeren Investments auszahlt.

## Derivate, Gold und Co.

Allerdings fällt nicht überall KESt an. Für einige Veranlagungen wird auf Kursgewinne die Steuer in Höhe des individuellen Einkommensteuertarifs fällig. Je mehr man verdient, desto höher fällt also die Besteuerung aus.

Dies ist bei nicht verbrieften Derivaten der Fall, etwa CFDs, Forwards, Swaps, Futures, Optionen und gehobeltem Forex-Trading. Eine Anwendung des besonderen Steuersatzes von 27,5 Prozent wäre aber theoretisch möglich, wenn eine in Österreich oder im Ausland ansässige auszahlende Stelle (Depotbank) freiwillig eine der Kapitalertragsteuer entsprechende Steuer einbehält und abführt.

Auch Veräußerungsgewinne aus Edelmetallen wie Münzen und Barren, aus Edelsteinen, Oldtimern, Kunst oder Antiquitäten können dem individuellen Einkommensteuertarif unterliegen, wenn zwischen dem Tag der Anschaffung und jenem der Veräußerung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist. Das Gleiche gilt

übrigens auch für Gewinne aus Valu-tausch.

Bis zu einem Gewinn von 440 Euro pro Kalenderjahr bleibt der Ertrag aber auch dann steuerfrei; wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte Betrag zu versteuern. Bei einer Behal-tedauer von mehr als einem Jahr bleiben die Gewinne hingegen steuerfrei.

Auch Erträge aus Privatdarlehen, qualifizierten oder partiarischen Dar-lehen beim Crowdinvesting oder einer privat platzierten Schuldverschrei-bung sowie Einkünfte als echter stiller Gesellschafter fallen unter den vollen Tarifsteuersatz. Und zwar stets – hier existiert keine Spekulationsfrist.

Übrigens: Werden Erträge oder Ge-winn mit dem Einkommensteuertarif versteuert, können davon vorab Wer-bungskosten wie Transaktionsspesen, Vermittlungsprovisionen, Vertragser-richtungskosten, Fahrtkosten oder An-waltskosten geltend gemacht werden.

### Verlustausgleich: automatisch oder nicht?

Wenn im gleichen Kalenderjahr Di-vi-denden, Zinsen oder ein Veräuße-rungsgewinn anfallen, aber auch ein Veräußerungsverlust, dann erfolgt der Verlustausgleich auf einem inländi-schen Einzeldepot von selbst.

Zu beachten ist grundsätzlich, dass Erträge bzw. Gewinne immer nur aus Instrumenten mit gleicher Be-steuerung ausgleichsfähig sind.

So können beispielsweise Anlei-hezinsen, Dividenden oder auch realisierte Kursgewinne mit realisierten Kursverlusten aus Anleihen, Aktien, Fonds, ETFs, Zertifikaten, Options-scheinen oder Kryptowährungen (er-worben ab 1. 3. 2021) gegengerechnet werden, da sie alle dem Sondersteuer-satz von 27,5 Prozent unterliegen.

Was gilt, wenn man Wertpapiere auf mehreren Depots hat? „Im Falle von Depots bei mehreren Banken ist der Verlustausgleich nur über die Steuererklärung möglich“, erklärt der Wiener Steuerberater Helmut Moritz. Und er erklärt weiter: „Bei Auslandsdepots erfolgt grundsätzlich kein automa-tischer KESt-Abzug, die einzelnen Transaktionen müssen belegt und Er-träge eigenberechnet werden. Im Falle ▶

## Quellensteuer aus Deutschland, aus der Schweiz, aus Frankreich und aus den USA



**Deutschland:** Seit 2023 werden Quellensteuer-Rückerstattungs-anträge elektronisch eingereicht. „Dafür muss man sich im BZSt-On-line-Portal (BOP) registrieren. Dieser Vorgang kann mehrere Wo-chen in Anspruch nehmen. Vor Eingabe des Antrages muss man sich eine An-sässigkeitsbestätigung pro Antragsjahr vom Wohnsitzfinanzamt ausstellen las-sen, man benötigt die Steuerbescheinigungen und – sofern der Antrag durch einen Steuerberater eingereicht wird – eine diesbezügliche Vollmacht“, erklärt Steuerberater Helmut Moritz.

Link zum Bundeszentralamt-für-Steuern-Online-Portal: [online.portal.bzst.de](http://online.portal.bzst.de)



**Schweiz:** „Werden Schweizer Aktien auf einem Depot bei einer nicht-schweizerischen Bank gehalten, müssen Tax Vouchers vorgelegt werden. Das ist die Bestätigung der ausländischen Bank an ihren Kunden, dass die Ertragsabrechnungen ausnahmslos um einen Verrechnungs-steuerersatz gekürzt und die entsprechenden Beträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung abgeliefert wurden“, erklärt Moritz.



**Frankreich:** Der Antrag muss über die Lagerstelle eingebracht werden. „Daher ist es am besten, den Antrag nach Erhalt der An-sässigkeitsbestätigung durch das österreichische Finanzamt an die depotführende Bank zu schicken“, so Moritz.

Ein Problem ist, dass Wertpapierlagerstellen nicht wis-sen, in welchem Land der Anleger steuerpflichtig ist, und daher weiterhin 30 Prozent abziehen – trotz Sen-kung der einbehalteten Quellensteuer für Nichtfran-zosen auf 12,8 Prozent seit bereits Anfang 2018.



**USA-Dividenden:** W-8BEN-Formular oder „steuereinfacher“ Broker. Grundsätzlich beläuft sich die Quellensteuer auf Dividen-den von US-Aktien (noch) auf 30 Prozent. Unter Anwendung des FATCA(Foreign Account Tax Compliance Act)-Abkommens ist eine Ermäßigung auf 15 Prozent gemäß DBA möglich.

Die Voraussetzung dafür: Steuerpflichtige le-gen der betreffenden Bank das ausgefüllte W-8BEN-Formular (Certificate of Foreign Status of Beneficial Owner for United States Tax Withholding and Reporting (Individuals)) bei oder sind bei einem so-genannten „steuereinfachen“ Broker wie beispielsweise Flatex, Dadat, Easy-bank, Bank Direkt.

Letztere können auch ohne W-8BEN-Formular eine reduzierte Quellen-steuer für in Österreich Steuerpflich-tige berücksichtigen.

Wichtig: Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie sollten sich Anleger bei der Bank oder beim Broker am besten vorab erkundigen, ob eine steuereinfache Abwicklung mög-lich ist.

von Investments auf verschiedenen Depots im In- und Ausland können KESt-pflichtige Gewinne bzw. Erträge und Verluste der einzelnen Depots einander aufgerechnet werden“, schildert Moritz. Gegengerechnet werden kann also immer, sofern es sich aber nicht um ein inländisches Depot handelt, muss man den Ausgleich per Steuererklärung beantragen.

### Gemeinschaftsdepots

Doch wen trifft im Falle eines oder mehrerer Gemeinschaftsdepots die Einkommensteuer für Gewinne aus nicht verbrieften Derivaten? „Es gibt keine Regelung zur Aufteilung der Erträge bzw. Verluste bei Gemeinschaftsdepots. Grundsätzlich wird bei zwei Personen 50 zu 50 aufgeteilt. Es können aber auch anderslautende Vereinbarungen getroffen werden“, so Moritz.

Bei einer komplexen Ansammlung von progressiv und mit 27,5 Prozent besteuerten Einkünften mit Gemeinschaftsdepots im In- und Ausland empfiehlt Moritz: „Am besten wird es wohl sein, die gesamten Erträge und Verluste entsprechend aufzuteilen, den Verlustausgleich nach den jeweiligen Einkünften (progressiv oder mit 27,5 Prozent besteuert) durchzuführen und eine allfällige österreichische KESt anzurechnen. Die Erträge auf den Auslandsdepots müssen, die aus den Inlandsdepots können im Falle von 27,5 Prozent KESt in die Steuererklärung aufgenommen werden“, erklärt Steuerberater Moritz. Im Falle des progressiven Steuertarifs (siehe dazu auch Übersicht auf Seite 103), also etwa für den Verkauf von Gold innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist) müssen sie dagegen in die Steuererklärung aufgenommen werden. Moritz rät, sicherheitshalber alle Konten bzw. Depots zu erklären.

### Quellensteuern zurückholen

Wer ausländische Aktien hält, muss sich oft noch mit einer anderen Herausforderung anfreunden: dem Zurückholen zu viel einbehaltener Quellensteuer. Denn häufig erhebt sowohl der Quellenstaat des Unternehmens, von dem ein in Österreich ansässiger



„Im Fall von Depots bei mehreren Banken ist der Verlustausgleich nur über die Steuererklärung möglich“, erklärt Steuerberater Helmut Moritz.

Anleger Dividenden bezieht, als auch die Republik Österreich Steuern auf Dividenden.

Um eine Doppelbesteuerung von Zinsen und Dividenden zu vermeiden, existieren Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Österreich und zahlreichen Ländern. In der Regel werden dadurch 15 Prozent der Brutto dividende als Quellensteuer auf die österreichische KESt von 27,5 Prozent angerechnet, sodass das heimische Finanzamt nur 12,5 Prozent erhält. Wenn jedoch der Quellenstaat mehr als die anrechenbaren 15 Prozent einbehält, muss der überschüssige Betrag durch einen vom Wohnsitz-Finanzamt bestätigten Antrag beim zuständigen ausländischen Finanzamt zurückgefordert werden. Und das kann sich je nach Land mehr oder weniger mühsam gestalten.

Verrechnet ein Staat dagegen keine oder höchstens 15 Prozent Quellensteuer (bei 12,5 Prozent Anteil für das österreichische Finanzamt), kommt es zu keinem zusätzlichen Steuerabzug. „So verrechnen beispielsweise Brasilien, Großbritannien, Hongkong, Liechtenstein, Singapur oder Zypern aktuell null Prozent Quellensteuer“, berichtet Steuerberater Florian Kalchmair, Partner bei HFP.

### Schweiz, Italien, Frankreich

Herausfordernd ist die Quellensteuer-Rückholung dagegen etwa aus der Schweiz, aus Italien und aus Frankreich: „Grundsätzlich stellen auch

diese Länder die gleichen Anforderungen wie alle anderen Länder. Zu beachten ist, dass in der Schweiz Tax Vouchers verlangt werden und der französische Antrag über die „Lagerstelle“ der Wertpapiere eingebracht werden muss. Daher sollte der Antrag über die depotführende Bank gemacht werden“, empfiehlt Moritz.

Das wichtigste Element in allen betreffenden Ländern sind die Rück erstattungsantragsformulare, deren Links das Bundesministerium für Finanzen unter [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at) (Suchbegriff: „Formulare DBA-Partnerstaaten“) gesammelt hat.

Die ausgefüllten Antragsformulare sind an das im Ansässigkeitsstaat zuständige Wohnsitzfinanzamt zu senden, das die Ansässigkeit bestätigt und die Papiere inklusive Ansässigkeitsbescheinigung wieder zurückschickt. Benötigt werden dann noch Abrechnungsbelege, die die jeweilige Transaktion dokumentieren.

Dies erfordert von der Depotbank die Übermittlung sogenannter „Tax Vouchers“ über Dividendenzufluss bzw. Einbehalt der Abzugssteuer. Das kostet leider Geld. Pro nachzuweisender Transaktion können bis zu 70 Euro anfallen.

Lohnt es sich trotzdem, sollte der Antrag samt aller erforderlichen Belege und Nachweise dann an die jeweiligen ausländischen Finanzverwaltungen übermittelt werden (Ausnahme Frankreich). Lediglich für die Schweiz werden die Anträge direkt von der österreichischen Finanzverwaltung (vom Finanzamt Eisenstadt) an die Schweizer Kollegen übermittelt.

Obwohl mit der EU-Richtlinie „FASTER“ bis Anfang 2030 in allen EU-Ländern eine effiziente elektronische Abwicklung vorherrschen sollte, ist derzeit leider noch viel Geduld erforderlich: Die Bearbeitung der Rück erstattungsanträge in den jeweiligen Ländern nimmt in der Praxis oft viel Zeit in Anspruch, insbesondere in Italien kann es durchaus sechs Monate bis zwei Jahre dauern, bis tatsächlich eine Rückzahlung erfolgt.

Nähere Details zu den einzelnen Ländern finden Sie in der Übersicht auf Seite 105.